

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 28
vom 20. April 2020**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung
des Emissionsvolumens von
Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse,
American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts**

zur Begebung von

**Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)
sowie
Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)**

bezogen auf Terminkontrakte

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1 bzw. Produkt 2 im Basisprospekt) bezogen auf Terminkontrakte (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 3. September 2019, vom 10. Oktober 2019 und vom 23. Dezember 2019 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 28. Mai 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/faktor abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
Brent Crude Futures	www.theice.com
Henry Hub Natural Gas Futures	www.cmegroup.com
Silver Futures	www.cmegroup.com
Crude Oil Futures	www.cmegroup.com
RBOB Gasoline Futures	www.cmegroup.com
Palladium Futures	www.cmegroup.com

Brent Crude Futures

Der Basiswert, Brent Crude Futures, ist ein an der Intercontinental Exchange (ICE) London gehandelter Terminkontrakt, bezogen auf Rohöl der Sorte Brent.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der ICE (www.theice.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ICE in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die ICE der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der ICE gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro Barrel.

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der ICE (www.theice.com) abgerufen werden.

Henry Hub Natural Gas Futures

Der Basiswert, Henry Hub Natural Gas Futures, ist ein an der New York Mercantile Exchange (NYMEX), zugehörig zur Chicago Mercantile Exchange (CME), gehandelter Terminkontrakt bezogen auf Erdgas.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die CME der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der CME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

10.000 Millionen "British thermal units" (MMBtu)

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro MMBtu

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) abgerufen werden.

Silver Futures

Der Basiswert, Silver Futures, ist ein an der Commodity Exchange (COMEX), zugehörig zur Chicago Mercantile Exchange (CME), gehandelter Terminkontrakt.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Internetseite der CME (www.cmegroup.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die CME der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der CME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

5.000 Feinunzen (31,1035 Gramm pro Feinunze)

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro Feinunze

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Internetseite der CME (www.cmegroup.com) abgerufen werden.

Crude Oil Futures

Der Basiswert, Crude Oil Futures, ist ein an der New York Mercantile Exchange (NYMEX), zugehörig zur Chicago Mercantile Exchange (CME), gehandelter Terminkontrakt, bezogen auf Rohöl der Sorte West Texas Intermediate.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die CME der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der CME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro Barrel

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) abgerufen werden.

RBOB Gasoline Futures

Der Basiswert, RBOB Gasoline Futures, ist ein an der New York Mercantile Exchange (NYMEX), zugehörig zur Chicago Mercantile Exchange (CME), gehandelter Terminkontrakt bezogen auf Benzin.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die CME der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der CME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro Gallone

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der CME (www.cmegroup.com) abgerufen werden.

Palladium Futures

Der Basiswert, Palladium Futures, ist ein an der New York Mercantile Exchange (NYMEX), zugehörig zur Chicago Mercantile Exchange (CME), gehandelter Terminkontrakt.

Die Terminkontrakte sind Verträge, die auf einer physischen Lieferung basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Internetseite der CME (www.cmegroup.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die CME der Nutzung des Basiswerts für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der CME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

100 Feinunzen (31,1035 Gramm pro Feinunze)

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cent pro Feinunze

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Internetseite der CME (www.cmegroup.com) abgerufen werden.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

Produkt 1: Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung zu einem Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 69 15205277 bzw. per E-Mail unter der E-Mail-Adresse frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von vier Bankgeschäftstagen, erstmals zum 22. Mai 2020, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber,

vorbehaltlich einer Marktstörung im Sinne des § 3, einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

(4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz(7) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

- (a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long_(t-1)**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.

- (b) Sofern während des Beobachtungszeitraums wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) gemäß vorstehendem Absatz (a):

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

- (c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies, vorbehaltlich Absatz (5) (c), zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert $\text{Long}_{(t)}$ ("**Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:
- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:
- Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".
- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Long_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Long_(t)^(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ermittelt wurde.
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).
- (c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von 30 Minuten vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts $\text{Long}_{(t)}$ gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.
- (6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Absicherungskosten**": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Absicherungskosten-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Absicherungskosten**". Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"**Anfänglicher Kapitalwert Long**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long.

"**Anpassungskurs**": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts $\text{Long}_{(t)}$ gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"**Anpassungsschwelle**": ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum das Produkt aus
- (i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
 - (ii) der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)
 $(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)})$
- (b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts $\text{Long}_{(t)}$ während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:
- i. "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung während des Beobachtungszeitraums ermittelt wurde.

ii. "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am auf den Festlegungstag folgenden Handelstag um 08:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Faktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar vorhergehende Handelstag).

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle,

der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Das Produkt aus

(A) - 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long_(t-1),

(C) der Summe aus

- (a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und der Zinsmarge, und
- (b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t),

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}$$

Wobei:

"Referenzzinssatz_(t-1)": bezeichnet den Referenzzinssatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) oder falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf einen Tag vor dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf den Festlegungstag.

"Zins-Zeitraum_(t-1,t)": entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) (einschließlich) bzw., falls der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf den Festlegungstag fällt, dem Festlegungstag (einschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) (ausschließlich) dividiert durch 360.

"Zinsmarge": bezeichnet die Zinsmarge in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Absicherungskosten": bezeichnet die Absicherungskosten in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Verwaltungsentgeltsatz": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Handelstag_(t)": ist der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Handelstag_(t-1)": ist der dem jeweiligen Handelstag_(t) unmittelbar vorangehende Handelstag.

"Kapitalwert-Berechnungstag": ist jeder Handelstag, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist (a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t)": ist der jeweilige Handelstag_(t), an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag_(t) der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag_(t) an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum

Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t) ist. Ist (a) der Handelstag_(t), an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)": ist der dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t) unmittelbar vorangehende Kapitalwert-Berechnungstag.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt": ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"Kapitalwert Long Berechnungsstörung": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund einer technischen Störung bei der Berechnungsstelle nicht erfolgen kann.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 22. Mai 2020 (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist, vorbehaltlich der Regelung für den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t), der am Festlegungstag bzw. der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den jeweiligen Basiswert näher bezeichnet wird.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzpreis₍₀₎": ist der Referenzpreis am Festlegungstag.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) dem Referenzpreis₍₀₎.

"Referenzpreis_(t-1)": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

- (a) sofern der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1), und
- (b) sofern der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

Am ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) entspricht der Referenzpreis_(t-1) dem Referenzpreis₍₀₎. Sofern am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) bestimmten maßgeblichen Kurs.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

(a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
(b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
(c) die ermittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
(d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,
wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"Roll Kosten": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Roll Kosten_(t-1)": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"Roll Termin": ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird. Der Roll findet nach der Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.

"Roll Zeitraum": ist der Zeitraum vom ersten bis zum zehnten Handelstag vor dem früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day" des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Terminkontrakt Neu": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz"**. Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene **"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**.

"Wertentwicklung des Basiswerts_(t)": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) und (ii) der Summe aus dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1), (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)}) - 1$$

"Zinsmarge": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfängliche Zinsmarge entspricht der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Zinsmarge"**. Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils

unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.

Produkt 2: Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung zu einem Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
- (a) bei der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 69 15205277 bzw. per E-Mail unter der E-Mail-Adresse frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von vier Bankgeschäftstagen, erstmals zum 22. Mai 2020, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer Marktstörung im Sinne des § 3, einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag

entsprechend Anwendung.

(4) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Short (der "**Maßgebliche Kapitalwert Short**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz(7) gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Zahlungswährung entspricht.

(a) Der Maßgebliche Kapitalwert Short entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung, dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt ermittelt wird (der "**Kapitalwert Short_(t)**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Short_(t-1)**") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Short_(t-1):

$$\text{Kapitalwert Short}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (1 - \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Short entspricht.

(b) Sofern während des Beobachtungszeitraums wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Short_(t) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t) am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) gemäß vorstehendem Absatz (a):

- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Zahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short bzw. des Kapitalwerts Short aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. den Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Short aufgrund einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Short Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Short Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Short auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

(c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Short Null (0), so entspricht der Zahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(5) **Sofern** der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, führt dies, vorbehaltlich Absatz (5) (c), zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert Short_(t) ("**Kapitalwert Short_(t)^(angepasst)**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:
- Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch "Anpassungskurs".
- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:
- i. Die "Finanzierungskomponente_(t)" entspricht 0 (in Worten: null).
 - ii. "Kapitalwert Short_(t-1)" wird durch "Kapitalwert Short_(t)(angepasst)" der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
 - iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t)" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
 - iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" wird "Referenzpreis_(t-1)" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ermittelt wurde.
 - v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts_(t)" entspricht "Roll Kosten_(t-1)" 0 (in Worten: null).
- (c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von 30 Minuten vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) die Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.

(6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Absicherungskosten": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Absicherungskosten-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Absicherungskosten"**. Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Anfänglicher Kapitalwert Short": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Short.

"Anpassungskurs": ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

"Anpassungsschwelle": ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum das Produkt aus
- (i) der Summe aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
 - (ii) der Summe aus dem Referenzpreis_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1)
 $(1 + \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)})$
- (b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts Short_(t) während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:
- i. "Referenzpreis_(t-1)" wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung während des Beobachtungszeitraums ermittelt wurde.
 - ii. "Roll Kosten_(t-1)" entspricht 0 (in Worten: null).

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

"Anpassungsschwelle in Prozent": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Termin im Wege eines Roll durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1) und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am auf den Festlegungstag folgenden Handelstag um 08:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Kapitalwert Short Berechnungsstörung oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Faktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar vorhergehende Handelstag).

"Finanzierungskomponente_(t)": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag_(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short_(t) berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Short bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Short entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Das Produkt aus

(A) - 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert $\text{Short}_{(t-1)}$,

(C) der Summe aus

(a) dem negativen Wert der Differenz aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ und der Zinsmarge, und

(b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ und dem Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (- (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}$$

Wobei:

"**Referenzzinssatz** $_{(t-1)}$ ": bezeichnet den Referenzzinssatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ oder falls der Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ auf einen Tag vor dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf den Festlegungstag.

"**Zins-Zeitraum** $_{(t-1,t)}$ ": entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ (einschließlich) bzw., falls der Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t-1)}$ auf den Festlegungstag fällt, dem Festlegungstag (einschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ (ausschließlich) dividiert durch 360.

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$.

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$.

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$.

"**First Notice Day**": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem

(a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und

(b) der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"**Handelstag** $_{(t)}$ ": ist der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$.

"**Handelstag** $_{(t-1)}$ ": ist der dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$ unmittelbar vorangehende Handelstag.

"**Kapitalwert-Berechnungstag**": ist jeder Handelstag, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist (a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"**Kapitalwert-Berechnungstag** $_{(t)}$ ": ist der jeweilige Handelstag $_{(t)}$, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag $_{(t)}$ der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag $_{(t)}$ an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$ ist. Ist (a) der Handelstag $_{(t)}$, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte

Handelstag_(t) an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag_(t), legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

"**Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1)**": ist der dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t) unmittelbar vorangehende Kapitalwert-Berechnungstag.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt**": ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t)**": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"**Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt_(t-1)**": ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"**Kapitalwert Short Berechnungsstörung**": liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Short oder des Kapitalwerts Short erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund einer technischen Störung bei der Berechnungsstelle nicht erfolgen kann.

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"**Last Trade Day**": ist der letzte Handelstag des Basiswerts an der jeweiligen Referenzstelle.

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 22. Mai 2020 (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"**Referenzpreis**": ist, vorbehaltlich der Regelung für den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t), der am Festlegungstag bzw. der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den jeweiligen Basiswert näher bezeichnet wird.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"**Referenzpreis₍₀₎**": ist der Referenzpreis am Festlegungstag.

"**Referenzpreis_(t)**": ist der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis_(t) dem Referenzpreis₍₀₎.

"**Referenzpreis_(t-1)**": ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5),

- (a) sofern der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) **nicht** auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Maßgeblichen Terminkontrakts am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1), und
- (b) sofern der Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) auf einen Roll Termin fällt, der Referenzpreis des Terminkontrakts Neu (der Terminkontrakt Neu ist ab dem Roll der Maßgebliche Terminkontrakt bis zum nächsten Roll) am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

Am ersten Kapitalwert-Berechnungstag_(t) entspricht der Referenzpreis_(t-1) dem Referenzpreis₍₀₎. Sofern am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis_(t-1), vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) bestimmten maßgeblichen Kurs.

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"**Referenzzinssatz**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite

veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
 - (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (c) die ermittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
 - (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,
- wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

"Roll": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Terminkontrakts an einem Roll Termin durch einen Terminkontrakt Neu.

"Roll Kosten": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t).

"Roll Kosten_(t-1)": sind die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1).

"Roll Termin": ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb des Roll Zeitraums gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Terminkontrakt durch den Terminkontrakt Neu ersetzt wird. Der Roll findet nach der Feststellung des Referenzpreises des auslaufenden Maßgeblichen Terminkontrakts statt.

"Roll Zeitraum": ist der Zeitraum vom ersten bis zum zehnten Handelstag vor dem früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day" des Maßgeblichen Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Terminkontrakt Neu": ist ein Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Terminkontrakt.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.

"Verwaltungsentsatz": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentsatz entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Verwaltungsentsatz"**. Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentsatz-Bandbreite": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene **"Verwaltungsentsatz-Bandbreite"**.

"Wertentwicklung des Basiswerts_(t)": entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag_(t), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t) und (ii) der Summe aus dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag_(t-1) und den Roll Kosten_(t-1), (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} / (\text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{Roll Kosten}_{(t-1)}) - 1$$

"Zinsmarge": ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfängliche Zinsmarge entspricht der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Zinsmarge"**. Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.

Produkt 1 (Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung)) und Produkt 2 (Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH3BRE, DE000PH3BRE1 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	30	3	20.04.2020
PH4BRE, DE000PH4BRE9 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH5BRE, DE000PH5BRE6 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6BRE, DE000PH6BRE4 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020
PH7BRE, DE000PH7BRE2 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	12	7	20.04.2020
PH8BRE, DE000PH8BRE0 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9BRE, DE000PH9BRE8 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Anfänglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfänglicher Kapitalwert Short* in Referenzwährung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH10BR, DE000PH10BR9 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020
PF4GAS, DE000PF4GAS6 / 2.000.000	Henry Hub Natural Gas Futures, Mai 2020 / NGK20 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH8XAG, DE000PH8XAG5 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9XAG, DE000PH9XAG3 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020
PH10SL, DE000PH10SL6 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020
PH3WTL, DE000PH3WTL8 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	30	3	20.04.2020
PH4WTL, DE000PH4WTL6 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH5WTL, DE000PH5WTL3 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6WTL, DE000PH6WTL1 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020
PH7WTL, DE000PH7WTL9 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	12	7	20.04.2020
PH8WTL, DE000PH8WTL7 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9WTL, DE000PH9WTL5 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020
PH10WT, DE000PH10WT1 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020
PH3BEN, DE000PH3BEN0 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	30	3	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH4BEN, DE000PH4BEN8 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH5BEN, DE000PH5BEN5 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6BEN, DE000PH6BEN3 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020
PH5BRS, DE000PH5BRS6 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6BRS, DE000PH6BRS4 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020
PH8BRS, DE000PH8BRS0 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9BRS, DE000PH9BRS8 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH10BS, DE000PH10BS7 / 2.000.000	Brent Crude Futures, Juni 2020 / COM0 Comdty, www.theice.com	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	5,41	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020
PH4PAS, DE000PH4PAS5 / 2.000.000	Palladium Futures, Juni 2020 / PAM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 13:00 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH5PAS, DE000PH5PAS2 / 2.000.000	Palladium Futures, Juni 2020 / PAM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 13:00 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH7XAS, DE000PH7XAS2 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	12	7	20.04.2020
PH8XAS, DE000PH8XAS0 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9XAS, DE000PH9XAS8 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020
PH10SB, DE000PH10SB7 / 2.000.000	Silver Futures, Mai 2020 / SIK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	Chicago Mercantile Exchange (CME)	5,41	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH4WTS, DE000PH4WTS1 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH5WTS, DE000PH5WTS8 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6WTS, DE000PH6WTS6 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020
PH7WTS, DE000PH7WTS4 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	12	7	20.04.2020
PH8WTS, DE000PH8WTS2 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	11	8	20.04.2020
PH9WTS, DE000PH9WTS0 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	10	9	20.04.2020
PH10WS, DE000PH10WS3 / 2.000.000	Crude Oil Futures, Juni 2020 / CLM0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	9	10	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* / Bloomberg Code und Internetseite	Typ	Referenzwahrung*	Referenzstelle*	Anfanglicher Kapitalwert Long* bzw. Anfanglicher Kapitalwert Short* in Referenzwahrung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH3BZS, DE000PH3BZS4 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	30	3	20.04.2020
PH4BZS, DE000PH4BZS2 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	22	4	20.04.2020
PH5BZS, DE000PH5BZS9 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	18	5	20.04.2020
PH6BZS, DE000PH6BZS7 / 2.000.000	RBOB Gasoline Futures, Mai 2020 / XBK0 Comdty, www.cmegroup.com	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	5,41	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	15	6	20.04.2020

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfangliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfangliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfanglicher Verwaltungsentgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskostenbandbreite* in % p.a.	Zinsmargenbandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentgeltsatzbandbreite* in % p.a.
PH3BRE, DE000PH3BRE1 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4BRE, DE000PH4BRE9 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH5BRE, DE000PH5BRE6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfängliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PH6BRE, DE000PH6BRE4 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH7BRE, DE000PH7BRE2 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8BRE, DE000PH8BRE0 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9BRE, DE000PH9BRE8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10BR, DE000PH10BR9 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PF4GAS, DE000PF4GAS6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8XAG, DE000PH8XAG5 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9XAG, DE000PH9XAG3 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10SL, DE000PH10SL6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH3WTL, DE000PH3WTL8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4WTL, DE000PH4WTL6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfängliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PH5WTL, DE000PH5WTL3 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH6WTL, DE000PH6WTL1 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH7WTL, DE000PH7WTL9 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8WTL, DE000PH8WTL7 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9WTL, DE000PH9WTL5 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10WT, DE000PH10WT1 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH3BEN, DE000PH3BEN0 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4BEN, DE000PH4BEN8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH5BEN, DE000PH5BEN5 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH6BEN, DE000PH6BEN3 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH5BRS, DE000PH5BRS6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfängliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungsentgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PH6BRS, DE000PH6BRS4 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8BRS, DE000PH8BRS0 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9BRS, DE000PH9BRS8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10BS, DE000PH10BS7 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4PAS, DE000PH4PAS5 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH5PAS, DE000PH5PAS2 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH7XAS, DE000PH7XAS2 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8XAS, DE000PH8XAS0 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9XAS, DE000PH9XAS8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10SB, DE000PH10SB7 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4WTS, DE000PH4WTS1 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfängliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungsentsgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentsgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PH5WTS, DE000PH5WTS8 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH6WTS, DE000PH6WTS6 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH7WTS, DE000PH7WTS4 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH8WTS, DE000PH8WTS2 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH9WTS, DE000PH9WTS0 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH10WS, DE000PH10WS3 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH3BZS, DE000PH3BZS4 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH4BZS, DE000PH4BZS2 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH5BZS, DE000PH5BZS9 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)
PH6BZS, DE000PH6BZS7 / 2.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	2	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen
LIBOR = London Interbank Offered Rate

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
 - (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen Außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt, wird, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3,
- (a) entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen, oder
 - (b) der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.
- (3) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (4) Wenn der Bewertungstag, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3), um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.
- Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 21. April 2020 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Das Angebot der einzelnen Serie von Wertpapieren beginnt am 21. April 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin (Valutatag)

23. April 2020

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PH3BRE1	5,00	2.000.000
DE000PH4BRE9	5,00	2.000.000
DE000PH5BRE6	5,00	2.000.000
DE000PH6BRE4	5,00	2.000.000
DE000PH7BRE2	5,00	2.000.000
DE000PH8BRE0	5,00	2.000.000
DE000PH9BRE8	5,00	2.000.000
DE000PH10BR9	5,00	2.000.000
DE000PF4GAS6	5,00	2.000.000
DE000PH8XAG5	5,00	2.000.000
DE000PH9XAG3	5,00	2.000.000
DE000PH10SL6	5,00	2.000.000
DE000PH3WTL8	5,00	2.000.000
DE000PH4WTL6	5,00	2.000.000
DE000PH5WTL3	5,00	2.000.000
DE000PH6WTL1	5,00	2.000.000
DE000PH7WTL9	5,00	2.000.000
DE000PH8WTL7	5,00	2.000.000
DE000PH9WTL5	5,00	2.000.000
DE000PH10WT1	5,00	2.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PH3BEN0	5,00	2.000.000
DE000PH4BEN8	5,00	2.000.000
DE000PH5BEN5	5,00	2.000.000
DE000PH6BEN3	5,00	2.000.000
DE000PH5BRS6	5,00	2.000.000
DE000PH6BRS4	5,00	2.000.000
DE000PH8BRS0	5,00	2.000.000
DE000PH9BRS8	5,00	2.000.000
DE000PH10BS7	5,00	2.000.000
DE000PH4PAS5	5,00	2.000.000
DE000PH5PAS2	5,00	2.000.000
DE000PH7XAS2	5,00	2.000.000
DE000PH8XAS0	5,00	2.000.000
DE000PH9XAS8	5,00	2.000.000
DE000PH10SB7	5,00	2.000.000
DE000PH4WTS1	5,00	2.000.000
DE000PH5WTS8	5,00	2.000.000
DE000PH6WTS6	5,00	2.000.000
DE000PH7WTS4	5,00	2.000.000
DE000PH8WTS2	5,00	2.000.000
DE000PH9WTS0	5,00	2.000.000
DE000PH10WS3	5,00	2.000.000
DE000PH3BZS4	5,00	2.000.000
DE000PH4BZS2	5,00	2.000.000
DE000PH5BZS9	5,00	2.000.000
DE000PH6BZS7	5,00	2.000.000

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Entfällt

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden.

Administrator

Referenzwert

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der jeweilige Administrator ("**Administrator**") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and*

Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.

ICE Benchmark Administration
Limited

USD-LIBOR 1M

Ja

Aktuelle Informationen dazu, ob der jeweilige Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data veröffentlicht.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	<p>Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Aufgrund eines niedrigeren Emissionsvolumens bei Produkten auf Einzelaktien wird die Emissionstätigkeit der Emittentin in diesem Geschäftsjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit niedriger ausfallen, als im vorangegangenen Geschäftsjahr. Für das kommende Geschäftsjahr wird ein im Vergleich zu diesem Geschäftsjahr stabiles Emissionsvolumen erwartet.</p> <p>Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.</p>
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.</p>
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p> <p>Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p> <p>Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2019 und Zwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.</p>
B.12	Ausgewählte	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den

wesentliche historische Finanzinformationen

geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR
Bilanz		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	172.155.000,00*
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59
Verbindlichkeiten		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48
Gewinn- und Verlustrechnung		
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018
Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35

* In der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 ist im Rahmen des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2019 eine nachträgliche Korrektur in Höhe von 18,75 Mio. EUR berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2018 und zum 30. Juni 2019 entnommen wurden.

Finanzinformation	Zwischenabschluss 30. Juni 2018 EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2019 EUR
Bilanz		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	190.904.690,57	157.128.690,57
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.591.918.354,47	3.505.174.666,17
Verbindlichkeiten		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.867.382.127,65	2.403.483.351,87
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	915.441.019,65	1.258.820.014,37
Gewinn- und Verlustrechnung		
	Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018	Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019
Sonstige betriebliche Erträge	968.571,49	879.869,50
Sonstige betriebliche	-968.571,49	-879.869,50

		Aufwendungen		
		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 30. Juni 2019 nicht verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2019 eingetreten.		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Geschäftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.		
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.		
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und		

		<p>verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die " Garantin ") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.</p> <p>2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.¹ Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.²</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p>

¹Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

²Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

- die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt;
- Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("**CRD4**"), die Eigenmittelverordnung ("**CRR**"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("**TLAC**") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde;
- der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014;
- die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;
- die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen;
- die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivatstransaktionen;
- die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("**MiFID II**") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("**MiFIR**") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren.
- die Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem
- der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*Credit Valuation Adjustment* - "**CVA**") zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (*Output Floor*) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden.

Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der

		Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.																																										
B.19/B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 71 Ländern vertreten und hat mehr als 201.000 Mitarbeiter, davon mehr als 153.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").																																										
B.19/B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																																										
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.																																										
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 bzw. dem Finanzbericht für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2019 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>42.516</td> <td>43.161</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.764)</td> <td>(2.907)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>7.526</td> <td>7.759</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018* (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.040.836</td> <td>1.960.252</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>765.871</td> <td>727.675</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>796.548</td> <td>766.890</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>101.467</td> <td>101.983</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2019 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2018 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>9M2019* (ungeprüft)</th> <th>9M2018 (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Umsatzerlöse	42.516	43.161	Risikokosten	(2.764)	(2.907)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR				31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983	Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2019 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2018 - in Mio. EUR				9M2019* (ungeprüft)	9M2018 (ungeprüft)			
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR																																												
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																										
Umsatzerlöse	42.516	43.161																																										
Risikokosten	(2.764)	(2.907)																																										
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759																																										
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR																																												
	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																										
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252																																										
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675																																										
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890																																										
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983																																										
Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2019 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2018 - in Mio. EUR																																												
	9M2019* (ungeprüft)	9M2018 (ungeprüft)																																										

		Umsatzerlöse	33.264	32.356
		Risikokosten	(2.237)	(1.868)
		Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.324	6.084
			30.09.2019* (ungeprüft)	31.12.2018 (geprüft)
		Bilanzsumme Konzern	2.510.204	2.040.836
		Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	797.357	765.871
		Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	850.458	796.548
		Eigenkapital (Konzernanteil)	107.157	101.467
		*Die Zahlen zum 30. September 2019 basieren auf dem neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 16.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2019 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.		
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. September 2019, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.		
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.</p> <p>Im April 2004 begann die BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I erbringt IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNP Paribas SA und mehrere Tochtergesellschaften von BNP Paribas in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Die Vertragsvereinbarung mit IBM France wurde erfolgreich von Jahr zu Jahr bis Ende 2021 verlängert und wird dann für eine Laufzeit von 5 Jahren (also bis Ende 2026) verlängert, um insbesondere die Cloud-Dienste von IBM zu integrieren.</p> <p>BP²I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNPP hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNPP für BP²I abgestellte Personal stellt die Hälfte des unbefristet beschäftigten Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der BNPP-Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNPP das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die BNPP-Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastruktur- und Datenproduktionsdienste für einige Einheiten von BNPP Luxembourg verantwortlich.</p> <p>Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Der Datenverarbeitungsbetrieb von Cofinoga France ist bei IBM</p>		

		Services ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); ● Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine - weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet: DE000PH3BRE1, DE000PH4BRE9, DE000PH5BRE6, DE000PH6BRE4, DE000PH7BRE2, DE000PH8BRE0, DE000PH9BRE8, DE000PH10BR9, DE000PF4GAS6, DE000PH8XAG5, DE000PH9XAG3, DE000PH10SL6, DE000PH3WTL8,</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>DE000PH4WTL6, DE000PH5WTL3, DE000PH6WTL1, DE000PH7WTL9, DE000PH8WTL7, DE000PH9WTL5, DE000PH10WT1, DE000PH3BEN0, DE000PH4BEN8, DE000PH5BEN5, DE000PH6BEN3, DE000PH5BRS6, DE000PH6BRS4, DE000PH8BRS0, DE000PH9BRS8, DE000PH10BS7, DE000PH4PAS5, DE000PH5PAS2, DE000PH7XAS2, DE000PH8XAS0, DE000PH9XAS8, DE000PH10SB7, DE000PH4WTS1, DE000PH5WTS8, DE000PH6WTS6, DE000PH7WTS4, DE000PH8WTS2, DE000PH9WTS0, DE000PH10WS3, DE000PH3BZS4, DE000PH4BZS2, DE000PH5BZS9, DE000PH6BZS7.</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Ausübungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.</p> <p>Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.</p> <p>Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 21. April 2020 geplant.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Faktors überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen des Basiswerts) partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Faktors an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts (das heißt in der Regel im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) fallenden Kursen und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) steigenden Kursen des Basiswerts) teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer konstant bzw. überwiegend positiven Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer konstant bzw. überwiegend negativen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) in der Regel fallen. Aufgrund des Faktors kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen. Darüber hinaus wirkt sich die Finanzierungskomponente, die auf täglicher Basis berücksichtigt wird, wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Eine Besonderheit der Wertpapiere besteht dann, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts während eines Beobachtungszeitraums im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark fällt und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) besonders stark steigt. Wird in einem solchen Fall die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle im Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder unterschritten und im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) erreicht oder überschritten, wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen insbesondere ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts dient. Dieser bildet die Basis für die weitere Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts und die Berechnung eines angepassten Kapitalwerts Long bzw. Kapitalwerts Short für den betreffenden Beobachtungszeitraum. Bei entsprechendem Kursverlauf des Basiswerts kann eine Außerordentliche Anpassung mehrmals an einem Kapitalwert-Berechnungstag(t) erforderlich werden. Auch auf Grund dieser Außerordentlichen Anpassung(en) kann die Wertentwicklung der Wertpapiere erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der	<u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	derivativen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Der Bewertungstag ist im Fall einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber der jeweilige Ausübungstermin bzw. im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin.</p> <p><u>Ausübungstermin(e):</u></p> <p>Jeder Bankgeschäftstag mit einer Frist von vier Bankgeschäftstagen.</p> <p><u>Ordentliche(r) Kündigungstermin(e):</u></p> <p>Jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 22. Mai 2020, mit einer Frist von vier Bankgeschäftstagen.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Die gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p>Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "Maßgebliche Kapitalwert Long"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.</p> <p>Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Long_(t)"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long, dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Long_(t-1)") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Long_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long_(t-1):</p> $\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$ <p>wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long(t) berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung):</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") je Faktor Short Zertifikat (ohne</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben												
		<p>Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwahrung bestimmte magebliche Kapitalwert Short (der "Magebliche Kapitalwert Short"), der nach Magabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswahrung umgerechnet wird, sofern die Referenzwahrung nicht der Auszahlungswahrung entspricht.</p> <p>Der Magebliche Kapitalwert Short entspricht dem Kapitalwert Short, der ab dem Festlegungstag (ausschlielich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "Kapitalwert Short_(t)"), zum mageblichen Ausbungstermin bzw. zum Ordentlichen Kndigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Auerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short, dem Kapitalwert Short an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "Kapitalwert Short_(t-1)") multipliziert mit der Differenz aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag_(t), das Gesamtergebnis zuzglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag_(t). Der Kapitalwert Short_(t) entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Short_(t-1):</p> $\text{Kapitalwert Short}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Short}_{(t-1)} * (1 - \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Short}_{(t-1)}]$ <p>wobei der Kapitalwert Short am Festlegungstag in der Referenzwahrung dem Anfanglichen Kapitalwert Short entspricht.</p> <p>Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Hhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag(t) bei der Bestimmung des Kapitalwerts Short(t) bercksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthalt. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich wertmindernd auf das Wertpapier aus.</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmannische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich einem Mindestbetrag pro Wertpapier.</p>												
C.19	Ausbungspreis oder endgltiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der endgltige Referenzpreis eines jeden Wertpapieres ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgebt.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Strungsregeln, ist der Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle - wie in nachfolgender Tabelle aufgefhrt - festgestellte und verffentlichte Kurs des Basiswerts.</p> <table border="1" data-bbox="523 1585 1492 2004"> <thead> <tr> <th data-bbox="523 1585 906 1624">Basiswert ("Terminkontrakt")</th> <th data-bbox="906 1585 1197 1624">Referenzpreis</th> <th data-bbox="1197 1585 1492 1624">Referenzstelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="523 1624 906 1774">Brent Crude Futures</td> <td data-bbox="906 1624 1197 1774">Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs</td> <td data-bbox="1197 1624 1492 1774">Intercontinental Exchange (ICE)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="523 1774 906 1924">Henry Hub Natural Gas Futures</td> <td data-bbox="906 1774 1197 1924">Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs</td> <td data-bbox="1197 1774 1492 1924">New York Mercantile Exchange (NYMEX)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="523 1924 906 2004">Silver Futures</td> <td data-bbox="906 1924 1197 2004">Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle</td> <td data-bbox="1197 1924 1492 2004">Chicago Mercantile Exchange (CME)</td> </tr> </tbody> </table>	Basiswert ("Terminkontrakt")	Referenzpreis	Referenzstelle	Brent Crude Futures	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	Intercontinental Exchange (ICE)	Henry Hub Natural Gas Futures	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	Silver Futures	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle	Chicago Mercantile Exchange (CME)
Basiswert ("Terminkontrakt")	Referenzpreis	Referenzstelle												
Brent Crude Futures	Der um 19:30 Uhr (Ortszeit London) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	Intercontinental Exchange (ICE)												
Henry Hub Natural Gas Futures	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	New York Mercantile Exchange (NYMEX)												
Silver Futures	Der um 13:25 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle	Chicago Mercantile Exchange (CME)												

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben		
			festgestellte Settlement-Kurs	
		Crude Oil Futures	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	New York Mercantile Exchange (NYMEX)
		RBOB Gasoline Futures	Der um 14:30 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	New York Mercantile Exchange (NYMEX)
		Palladium Futures	Der um 13:00 Uhr (Ortszeit New York) von der Referenzstelle festgestellte Settlement-Kurs	New York Mercantile Exchange (NYMEX)
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts: Terminkontrakt Der jeweilige Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder einzelnen Serie von Wertpapieren erhältlich sind:		

Basiswert	Internetseite
Brent Crude Futures	www.theice.com
Henry Hub Natural Gas Futures	www.cmegroup.com
Silver Futures	www.cmegroup.com
Crude Oil Futures	www.cmegroup.com
RBOB Gasoline Futures	www.cmegroup.com
Palladium Futures	www.cmegroup.com

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="571 327 1497 763">– <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. <li data-bbox="571 797 1497 1070">– <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i>- Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. <li data-bbox="571 1104 1497 1518">– Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben. <li data-bbox="571 1552 1497 2011">– Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="571 239 1497 819">– Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag - beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht - nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden. <li data-bbox="571 853 1497 1126">– <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. <li data-bbox="571 1160 1497 1406">– <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. <li data-bbox="571 1440 1497 1686">– Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. <li data-bbox="571 1720 1497 1877">– Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. <li data-bbox="571 1910 1497 2018">– <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (4) und (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Der Ausfallwahrscheinlichkeit und die erwartete Rückzahlung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Ausfalls sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR.</p> <p>(2) <i>Verbriefung im Anlageportfolio</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; ◦ die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. <p>Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im der Bankenaufsicht unterliegenden Anlageportfolio gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.</p> <p>(3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. Zum 31.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht.</p> <p>Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter.</p> <p>Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt.</p> <p>In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditspreads bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittentenrisiko bekannt ist.</p> <p>Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität dürfen Instrumente oder Waren nicht handelbar sein bzw. zu ihrem geschätzten Wert handelbar sein. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Das mit dem Bankgeschäft verbundene Marktrisiko umfasst die Zinssatz- und Wechselkurs-Risiken, die in den Vermittlungsdienstleistungen der BNPP begründet sind. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.</p> <p>(5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNPP-Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.</p> <p>Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf BNPP selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen.</p> <p>(6) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Verwaltung eines operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis –Wirkung"-Kette. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>waren, auf 73 Mrd. EUR.</p> <p>(7) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Marktrisiko, Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich in Preisen oder Kursen nieder (unter anderem besonders in Wechselkursen, Anleihenkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen, Preisen von Derivaten, Immobilienpreisen etc.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation; ◦ Kreditrisiko, Verlustrisiko aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und Schuldnern, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (insbesondere die Banken, bei denen BNP Paribas Cardif Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (unter anderem insbesondere Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko". ◦ das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen, und ◦ das operationale Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Die in dieser Definition genannten Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. <p>Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfelds oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.</p> <p><i>Risiken</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Ausfallrisiko, Gegenpartei- und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld.</p> <p>(1) Ausfallrisiko, Gegenpartei- und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio</p> <p>(a) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine Unterdeckung in der Höhe der zuvor gestellten Rückstellungen, die einem Ausfall- und Gegenpartei- und Verbriefungsrisiko ausgesetzt sind, könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>auswirken.</p> <p>(b) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben.</p> <p>(2) Operationales Risiko</p> <p>(a) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(b) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte erhebliche Kundenverluste oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und daraus resultierend finanzielle Verluste verursachen.</p> <p>Das Reputationsrisiko könnte die Finanzstärke der BNPP beeinträchtigen und das Vertrauen der Kunden und Gegenparteien in sie mindern.</p> <p>(3) Marktrisiko</p> <p>(a) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.</p> <p>(b) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</p> <p>Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten negative Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</p> <p>(4) Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko</p> <p>(a) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge bei Staatsanleihen oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>(b) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität der BNPP reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. Dementsprechend muss BNPP sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.</p> <p>(c) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.</p> <p>(5) Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld</p> <p>(a) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben.</p> <p>(b) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken. Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken, die sich auf die Erträge oder Ertragskraft der BNPP auswirken können; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.</p> <p>(c) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann BNPP in einigen Ländern, in denen sie tätig ist, für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in diesen Ländern und Regionen anfällig sein.</p> <p>(6) Aufsichtsrechtliches Risiko</p> <p>(a) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</p> <p>(b) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreitigkeiten mit privaten Parteien entstehen.</p> <p>(c) BNPP könnte eine ungünstige Änderung von Umständen erfahren, durch die sie einem Beschlussverfahren unterzogen werden könnte. Inhaber von Wertpapieren der BNPP könnten dadurch einen Verlust erleiden.</p> <p>(7) Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld.</p> <p>(a) Ein Scheitern der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP könnte den Handelspreis ihrer Wertpapiere beeinträchtigen.</p> <p>(b) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt sein und könnte nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</p> <p>(c) Das derzeitige Umfeld der BNPP könnte durch den intensiven Wettbewerb zwischen Banken und Nichtbanken beeinträchtigt werden, was die Erlöse und Ertragskraft der BNPP beeinträchtigen könnte.</p> <p>(d) Veränderungen in bestimmten Positionen in Kredit- und Finanzinstituten könnten sich auf die Finanzlage der BNPP auswirken.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert im</i></p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p><i>Fall von Faktor Long Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)</i></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Wertpapieren können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long^(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long^(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Long Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile - nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Long Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab,</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert im Fall von Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung)</i></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Faktor (Hebelkomponente)</i></p> <p>Die Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Short den gehebelten Verkauf (sog. Short Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Short basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem Negativen des konstanten Faktors entspricht. Bei Faktor Short Zertifikaten (ohne Laufzeitbegrenzung) wirken sich negative Wertentwicklungen (das heißt in der Regel fallende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich günstig auf die Hebelkomponente aus; umgekehrt wirken sich positive Wertentwicklungen (das heißt in der Regel steigende Kurse) des Basiswerts grundsätzlich ungünstig auf die Hebelkomponente aus. Dabei wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p>Da die Wertentwicklung eines Faktor Short Zertifikats (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant fallenden oder steigenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte.</p> <p>Ein weiteres Risiko besteht im Zusammenhang mit der Hebelwirkung bei einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short. Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder überschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Short_(t) ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Short_(t) dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Short überproportional auf den Wert der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann der Anpassungsmechanismus einen möglichen Totalverlust der Wertpapierinhaber nicht verhindern.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Faktor Short Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>enthaltene Kostenbestandteile - nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><i>Risiko des Totalverlusts auf Grund des Auszahlungsprofils</i></p> <p>Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Short bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für ein Faktor Short Zertifikat (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Short bzw. je höher der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>In diesem Zusammenhang entstehen aus der Multiplikation der Wertentwicklung des Basiswerts mit dem Faktor weitere Risiken. So ist zu beachten, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts - und unter Berücksichtigung des Faktors und der Finanzierungskomponente - auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Bedingt durch den Faktor wirken sich Kursveränderungen des Basiswerts zudem überproportional auf den Wert der Wertpapiere aus. Das Verlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</i></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbrieft Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p> <p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbiefen somit gegebenenfalls - zum Beispiel im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Es besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.</p> <p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. ausgeübten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Auch im Fall einer Außerordentlichen Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswerts und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p data-bbox="523 241 995 271"><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p data-bbox="523 302 1492 629">Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p data-bbox="523 663 692 692"><u>Weitere Risiken</u></p> <p data-bbox="523 723 1485 801">Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul data-bbox="528 853 1474 2029" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="528 853 1474 965">• Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. <li data-bbox="528 972 1474 1050">• Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. <li data-bbox="528 1057 1474 1225">• Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. <li data-bbox="528 1232 1474 1332">• Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. <li data-bbox="528 1339 1474 1541">• Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Insbesondere wird bei Eintreten einer Außerordentlichen Anpassung der Handel der Wertpapiere regelmäßig bis zur Feststellung des Anpassungskurses ausgesetzt. <li data-bbox="528 1547 1474 1597">• Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. <li data-bbox="528 1603 1474 1715">• Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. <li data-bbox="528 1722 1474 1800">• Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. <li data-bbox="528 1807 1474 1856">• Die Entwicklung des Basiswerts und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. <li data-bbox="528 1863 1474 1953">• Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <li data-bbox="528 1960 1474 2029">• Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionssteuer werden könnte.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Kapitalbeträge als erwartet erhalten. Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		<p>Risikohinweis</p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 21. April 2020 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.</p> <p>Der Basisprospekt vom 28. Mai 2019 verliert am 11. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 11. Juni 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Mai 2019 nachfolgt.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Wertpapieren sind:</p>

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PH3BRE1	5,00	2.000.000
DE000PH4BRE9	5,00	2.000.000
DE000PH5BRE6	5,00	2.000.000
DE000PH6BRE4	5,00	2.000.000
DE000PH7BRE2	5,00	2.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PH8BRE0	5,00	2.000.000
DE000PH9BRE8	5,00	2.000.000
DE000PH10BR9	5,00	2.000.000
DE000PF4GAS6	5,00	2.000.000
DE000PH8XAG5	5,00	2.000.000
DE000PH9XAG3	5,00	2.000.000
DE000PH10SL6	5,00	2.000.000
DE000PH3WTL8	5,00	2.000.000
DE000PH4WTL6	5,00	2.000.000
DE000PH5WTL3	5,00	2.000.000
DE000PH6WTL1	5,00	2.000.000
DE000PH7WTL9	5,00	2.000.000
DE000PH8WTL7	5,00	2.000.000
DE000PH9WTL5	5,00	2.000.000
DE000PH10WT1	5,00	2.000.000
DE000PH3BEN0	5,00	2.000.000
DE000PH4BEN8	5,00	2.000.000
DE000PH5BEN5	5,00	2.000.000
DE000PH6BEN3	5,00	2.000.000
DE000PH5BRS6	5,00	2.000.000
DE000PH6BRS4	5,00	2.000.000
DE000PH8BRS0	5,00	2.000.000
DE000PH9BRS8	5,00	2.000.000
DE000PH10BS7	5,00	2.000.000
DE000PH4PAS5	5,00	2.000.000
DE000PH5PAS2	5,00	2.000.000
DE000PH7XAS2	5,00	2.000.000
DE000PH8XAS0	5,00	2.000.000
DE000PH9XAS8	5,00	2.000.000
DE000PH10SB7	5,00	2.000.000
DE000PH4WTS1	5,00	2.000.000
DE000PH5WTS8	5,00	2.000.000
DE000PH6WTS6	5,00	2.000.000
DE000PH7WTS4	5,00	2.000.000
DE000PH8WTS2	5,00	2.000.000
DE000PH9WTS0	5,00	2.000.000
DE000PH10WS3	5,00	2.000.000
DE000PH3BZS4	5,00	2.000.000
DE000PH4BZS2	5,00	2.000.000
DE000PH5BZS9	5,00	2.000.000
DE000PH6BZS7	5,00	2.000.000

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen,	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	<p>die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten</p>	<p>können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>